

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Vorbemerkungen

In unmittelbarer Nachbarschaft zur Stauferklinik in Mutlangen soll das Flst. 1579 bebaut werden. Im Rahmen der Planung ist auch eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Hierzu zählen die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Kenntnisse zum Bestand und den planungsrelevanten Arten aus der vorab durchgeführten artenschutzrechtlichen Voreinschätzung wurden in der folgenden artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.

Bestandssituation

Untersuchungsraum

Der artenschutzrechtliche relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 13.06.2017 mittels einer Übersichtsbegehung des Geländes erfasst.



Abb. 01: Luftbild mit Vorhabenbereich (rot) und Flurstücksnummern

Auf Flst. 1579 ist im Zentrum eine Wiese und im Nordwesten Brombeersukzession zu finden. Der südliche Rand wird zusammen mit der angrenzenden Straßenböschung (Flst.1577) von einer Baumhecke eingenommen.

Bei der Wiese handelt es sich um eine mäßig artenreiche Fettwiese (Glatthafer, Knäulgras, Fuchsschwanz, Wiesen-Labkraut, Löwenzahn, Wiesen-Pippau, Scharfer Hahnenfuß, Zaun-Wicke, Wiesen-Storchschnabel, Gewöhnlicher Hornklee, Spitzwegerich, Schafgarbe, Wiesenkerbel). Aufgrund der Siedlungsnähe (Kulissenwirkung, Prädatorndruck) ist nicht mit einem Vorkommen von Bodenbrütern (u.a. Feldlerche, Schafstelze, Braunkehlchen) zu rechnen. Nahrungspflanzen, Raupen und fliegende Imagines der besonderen Tag- und Nachtfalter (u.a. Dunkler-Wiesenknochen-Ameisen-Bläuling) wurden in der Wiese sowie im nahen Umfeld nicht entdeckt.

Im Norden sind auf kurzer Strecke trockenwarme Strukturen in Form einer Natursteinmauer als Garteneinfriedung mit geringem Gehölzbewuchs zu finden. Diese wurden erfolglos auf Zauneidechsen untersucht.

Teiche, Gräben, Kleingewässer in ihrer Funktion als Laichplätze für Amphibien sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.

Die Baumhecke setzt sich im Wesentlichen aus mittelalten Eichen und Eschen zusammen. Die ökologische Wertigkeit hinsichtlich der Baumarten nimmt von Ost (Esche) nach West (Eiche) zu.

Übermäßiges Totholz wurde an den Eichen nicht festgestellt. Hingegen konnten zwei kleine Asthöhlen entdeckt werden. Aufgrund der Belaubung konnten nicht alle Bereiche eingesehen werden.



Abb.02: eichenreiche Baumhecke mit vorgelagerter Fettwiese

Einige jüngere Eschen zeigen bereits starke Symptome des Eschentriebsterbens. In der Strauchschicht sind neben Jungbäumen der Bestandsbildner auch Feldahorn, Spitzahorn, Rosen und Hasel zu finden. Die Krautschicht wird von Brennnesseln und Grünschnitt aus der angrenzenden Siedlung dominiert.



Abb.03: jüngerer Heckenabschnitt aus Rosen, Hasel und Eschen

Die Baumhecke und das Brombeergebüsch sind grundsätzlich als Brut- und Nahrungshabitat für ubiquitäre störungstolerante frei- und höhlenbrütende Vogelarten geeignet. Ebenso können Baumquartiere von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

Trotz des augenscheinlich geringen Totholzanteils kann für totholzbewohnende Käfer (Eremit, Heldbock) durchaus ein geeigneter Lebensraum (z.B. essentieller Mulm) in den Eichen vorliegen.

Umfeld

Nord: Wohngebiete von Mutlangen

Süd: Gmünder Straße, Bühlbach mit bewaldeter Klinge

Ost: Wohngebiete von Mutlangen

West: Staufer Klinik, B298

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann im Vorhabenbereich ein Vorkommen der meisten in Baden-Württemberg heimischen Anhang-IV Arten der FFH Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann somit für Reptilien, Amphibien, Fische, Weichtiere, Tagfalter, Nachtfalter, Libellen, sonstige Säugetiere und für die besondere Flora eine Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ausschließlich Fledermäuse, Vögel und totholzbewohnende Käfer können für das Plangebiet durch ausgeprägte Lebensraumstrukturen als planungsrelevant benannt werden.

Zur Klärung über ein Vorkommen von totholzbewohnenden Käferarten (Eremit, Heldbock) und Nutzung der Asthöhlen durch Fledermäuse musste für die abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eine weiterführende Untersuchung der Gehölze durchgeführt werden (siehe Kapitel Sonderuntersuchung).

Zusatzuntersuchungen zu Brutvögeln wurden aufgrund des angenommenen störungstoleranten Artenspektrums (u.a. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke...) und des zu erwartenden geringen Erkenntniszugewinns hinsichtlich der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für nicht erforderlich erachtet.

Sonderuntersuchung Baumhecke

Methodik

Die Eichen im Vorhabenbereich sowie ein Teil der größeren Eschen wurden am 20.09.2017 mithilfe einer Hebebühne gezielt auf Baumhöhlenquartiere von Fledermäusen und Hinweise auf das Vorkommen von totholzbewohnenden Käferarten untersucht (Totholzanteil, Rindenblößen, Fraßgänge, Schlupf- u. Bohrlöcher).

Die Höhleninnenräume wurden zusätzlich mit einem Endoskop auf einen aktuellen Besatz durch Fledermäuse und Totholzkäfer (Mulm Imagines, Puppenwiegen, Larven) überprüft.

Ergebnis

Im gesamten Gehölzbestand konnten lediglich zwei kleine Asthöhlen an den Eichen entdeckt werden. Diese waren noch nicht weit genug ausgefaltet um für Fledermäuse als Quartier geeignet zu sein. Bereiche mit abstehender Rinde, die ebenfalls eine Quartierfunktion hätte erfüllen können, wurden im Baumbestand nicht vorgefunden.

Selbst für in Höhlen brütende Vogelarten (u.a. Blaumeise) scheinen die Asthöhlen nicht geeignet zu sein. Krähen- und Elsternester in den Wipfeln waren nicht vorhanden. Hingegen konnten zwei kleinere ausgediente Singvogelnester (z.B. Buchfink) in Astgabeln ausgemacht werden.



Abb.04: Blick in die Baumkrone einer Eiche

Neben einigen eichentypischen armdicken Totholzästen konnten keine größeren Rindenschäden (Rindenblöße, abstehende Rinde, Fraßgänge, Bohrlöcher, Spechtspuren) entdeckt werden. Aufgrund des vitalen Erscheinungsbildes, werden nur sehr geringe und damit unzureichende Mengen an essentiell Mulm für den Eremiten angenommen. Ein Vorkommen kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Charakteristische Schlupf- und Bohrlöcher in den Stämmen oder oberflächennahe Fraßgänge die auf eine Population des eichenliebenden Heldbocks hindeuten könnten, waren nicht vorhanden. Das Baumalter, die Baumdurchmesser und der Besonnungsgrad sind zudem als zu gering für einen geeigneten Heldbocklebensraum einzustufen.

Projektwirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen

Nach derzeitigem Planungsstand ist davon auszugehen, dass alle vorhandenen Lebensraumstrukturen im Vorhabenbereich entfernt und durch drei Wohngebäude mit Grünanlagen und einer Tiefgarage und Besucherstellplätzen ersetzt werden.

Nach Möglichkeit sollen einige Gehölze der Baumhecke erhalten bleiben.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die notwendigen Bauarbeiten können Emissionen (Lärm, Staub, optische Reize) entstehen. Diese sind zeitlich auf die Dauer der Bauphase begrenzt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der geplanten Wohngebietserweiterung ist eine geringe Zunahme von anthropogenen Störquellen (Lärm, Staub, optische Reize) für den südwestlichen Siedlungsrand und dem nahen Umfeld anzunehmen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Beeinträchtigung durch die angrenzenden Wohnquartiere und der Gmünder Straße sind diese für das störungstolerante und kulturfolgende Artenspektrum (Vögel u. Fledermäuse) als unerheblich einzuordnen.

Betroffenheit der Arten

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und totholzbewohnende Käferarten hinsichtlich einer vorhabenbedingten und erheblichen Betroffenheit überprüft.

Fledermäuse

Quartiere

Nach Ergebnissen der Baumhöhlenuntersuchung sind im Vorhabenbereich keine Baumquartiere vorhanden. Ein Quartierverlust kann somit mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Diesbezüglich ist keine weitere Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erforderlich.

Jagdhabitats und Leitstrukturen

Der Vorhabenbereich könnte Fledermäusen als Jagdhabitat dienen. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße kann ein essentielles Jagdhabitat und somit auch eine Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Besondere Leitstrukturen, die Fledermäuse von den Quartieren in der Siedlung zu den Jagdhabitats im Offenland führen könnten, sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Eine weiterführende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Direkte Individuenverluste

Mit der Rodung der Baumhecke ohne Quartierfunktion besteht keine Gefahr, eventuell schlafende Fledermäuse erheblich zu stören oder zu schädigen. Eine weitere Prüfung der Verbotstatbestände ist damit nicht erforderlich.

Vögel

Nist- und Brutstätten

Für die Vogelgilde der störungstoleranten und kulturfolgenden Vogelarten bestehen Empfindlichkeiten durch die Gehölzrodung und Entfernung des Brombeergebüschs mit dem potentiellen Verlust an Brutplätzen im Sinne einer Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 BNatSchG. Dies löst eine Prüfpflicht der Verbotstatbestände aus.

Nahrungs- und Jagdhabitats

Der Untersuchungsraum stellt ein Nahrungs- und Jagdhabitat für die lokale Vogelpopulation dar.

Aufgrund eines ausreichenden Nahrungsangebots im nahen Umfeld durch vorhandene Gartenstrukturen, bewaldete Klinge mit Bühlbach und dem Erhalt der Gehölze auf der angrenzenden Straßenböschung bestehen für die angenommenen Vogelarten keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

Direkte Individuenverluste

Durch die Gehölzrodung und Beseitigung des Brombeergebüschs zur Brutzeit könnten immobile Nestlinge unabsichtlich in möglichen Nestern getötet werden. Dies löst eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG aus.

Totholzbewohnende Käferarten

Bruthöhlen, Larvengänge

Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung konnten keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen von Eremit und Heldbock vorgefunden werden. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine weiterführende Betrachtung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Prüfung der Verbotstatbestände

Vögel

Tötungsverbot

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von immobilen Nestlingen muss die Gehölzrodung und die Entfernung des Brombeergestrüpps zwingend außerhalb der Brutperiode (1. Oktober - 28. Februar) durchgeführt werden.

Schädigungsverbot

Mit dem Vorhaben ist der Verlust von Bruthabitats aus der Gilde der weitverbreiteten und störungstoleranten Vogelarten verbunden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und

Ruhestätte) kann allerdings ausgeschlossen werden, da die umliegenden Habitatstrukturen ohne weiteres die ökologische Funktion der jeweilig verlorengegangenen Fortpflanzungsstätte weiterhin erfüllen können (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Als geeignete Habitatstrukturen können die verbleibenden Gehölze auf der Straßenböschung westlich des Vorhabenbereichs, umliegende Gärten und die bewaldete Waldklinge mit Bühlbach genannt werden.

Störungsverbot

Nach Fertigstellung der Wohnbebauung ist mit einer vernachlässigbaren Zunahme von anthropogenen Emissionen (Schall, Licht, Bewegung) zu rechnen. Die hiermit zusätzlich einhergehenden Einträge sind für das mögliche störungstolerante Brutvogelspektrum am Siedlungsrand als unerheblich einzustufen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann somit bei allen im Nahbereich potentiell vorkommenden Brutvogelarten ausgeschlossen werden, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population befürchtet werden muss.

Zusammenfassend werden durch das geplante Vorhaben, unter Einhaltung der nachfolgend genannten Maßnahme die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für keine der überprüften Artengruppen erfüllt.

Vermeidungsmaßnahme

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung von immobilen Nestlingen muss die Gehölzrodung und die Entfernung des Brombeergebüschs zwingend außerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.